

# AMTSBLATT



der  
**Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.**  
und der  
**Gemeinde Weißkeißel**



Jahrgang 15

Freitag, 14. Juli 2017

Ausgabe 08/2017

## Inhalt

### **Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel**

- Öffentliche Bekanntmachung und Ladung
- Verfahren der Ländlichen Neuordnung Klitten Nord 260101 Feststellung der Wertermittlung
- Verfahren der Ländlichen Neuordnung Klitten Süd 260111 Feststellung der Wertermittlung

### **Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.06.2017 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO anstelle des BWA
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 13 Hauptsatzung

### **Gemeinde Weißkeißel**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- LEADER-Aufruf zur Einreichung von Projekten
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2017 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

#### **Vereine, Verbände und Institutionen**

-Informationen des Seniorenklubs

#### **Wir gratulieren**

#### **Impressum:**

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser  
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:  
Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt  
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt  
Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)  
Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Blumenlädchen

## Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel



Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Kringelsdorf beim Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Georgewitzer Str. 42, 02708 Löbau

Teilnehmergemeinschaft  
der Ländlichen Neuordnung  
Kringelsdorf

### Öffentliche Bekanntmachung und Ladung

Die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Kringelsdorf, werden hiermit eingeladen zu einer öffentlichen

#### Teilnehmersammlung

Versammlungsort: **Kulturhaus Kringelsdorf  
in Boxberg/O.L. OT Kringelsdorf, Rietschener Str. 17f**

Versammlungszeit: **Dienstag, den 22. August 2017, um 19.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Teilnehmersammlung durch den Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Kringelsdorf
2. Informationen zum Stand des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung Kringelsdorf
3. Erläuterung der Ergebnisse der geänderten Wertermittlung
4. Allgemeine Aussprache

Die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung werden **vier Wochen** lang, vom **23. August bis 20. September 2017**, in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L. zu folgenden Öffnungszeiten ausgelegt:

Montag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	

Während der Auslage wird zudem ein Bediensteter der Flurbereinigungsbehörde an den Dienstagen 29. August und 05. September 2017 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L. für nähere Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung stehen.

Eine Einzelbekanntgabe der Ergebnisse der geänderten Wertermittlung erfolgt nicht. Alle Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die geänderte Wertermittlungskarte aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes, in dem sie beteiligt sind, umfassend zu informieren.

Die Beteiligten der Teilnehmergemeinschaft Kringelsdorf können bei der Teilnehmergemeinschaft Kringelsdorf beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Sachgebiet Flurbereinigung Nord, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau während der Dauer der Auslegung schriftlich Einwendungen gegen die geänderte Wertermittlung vorbringen.

Löbau, 19.06.2017  
gez. Worm  
Vorsitzender



Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Klitten Nord beim Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Georgewitzer Str. 42, 02708 Löbau

**Teilnehmergemeinschaft  
der Ländlichen Neuordnung  
Klitten Nord**

## **Verfahren der Ländlichen Neuordnung Klitten Nord 260101 Feststellung der Wertermittlung**

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Klitten Nord fasst folgenden Beschluss:

Der durch die auswärtigen Sachverständigen verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Klitten Nord stellt hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der in die Ländliche Neuordnung Klitten Nord eingebrachten Flurstücke fest.

Festgestellt werden die Ergebnisse der Wertermittlung, die als Anlagen Bestandteil dieses Feststellungsbeschlusses sind.

Der Feststellungsbeschluss (ohne Anlagen) wird öffentlich bekannt gemacht. Der Feststellungsbeschluss mit seinen Anlagen liegt mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.08.2017 bis 22.09.2017 in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L. zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Der Feststellungsbeschluss beruht auf § 32 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 14.07.1953 (BGBl. S. 591) und dem Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG - vom 15.07.1994 (SächsGVBl. I S. 1429) in den derzeit gültigen Fassungen.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung, welche in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind, wurden den Beteiligten in einer Teilnehmersammlung am 25.04.2017 in Klitten vorgelegt, erläutert und anschließend in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L. vier Wochen lang in der Zeit vom 26.04.2017 bis einschließlich 24.05.2017 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es wurden 6 Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht, von denen 5 vollumfänglich abgeholfen werden konnte.

Eine Einwendung wurde nicht berücksichtigt, da Sie unzulässig und unbegründet war.

Anlagen zum Feststellungsbeschluss:

- Grundsätze der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen vom 19.01.2016, mit Nachtrag vom 07.07.2016)
- Wertermittlungskarten vom 13.06.2017 und Sonderkarten mit farbigen Flurstücksgruppen vom 13.06.2017, jeweils Blatt 11 - 14
- Kopien der Schätzungsurkarten (Reichsbodenschätzung)
- Niederschrift über die Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse vom 25.04.2017

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Klitten Nord beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Löbau, den 13.06.2017  
gez. Wolfram Worm  
Vorstandsvorsitzender



Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Klitten Süd beim Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Georgewitzer Str. 42, 02708 Löbau

**Teilnehmergemeinschaft  
der Ländlichen Neuordnung  
Klitten Süd**

## **Verfahren der Ländlichen Neuordnung Klitten Süd 260111 Feststellung der Wertermittlung**

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Klitten Süd fasst folgenden Beschluss:

Der durch die auswärtigen Sachverständigen verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Klitten Süd stellt hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der in die Ländliche Neuordnung Klitten Süd eingebrachten Flurstücke fest.

Festgestellt werden die Ergebnisse der Wertermittlung, die als Anlagen Bestandteil dieses Feststellungsbeschlusses sind.

Der Feststellungsbeschluss (ohne Anlagen) wird öffentlich bekannt gemacht. Der Feststellungsbeschluss mit seinen Anlagen liegt mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.08.2017 bis 22.09.2017 in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L. zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Der Feststellungsbeschluss beruht auf § 32 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 14.07.1953 (BGBl. S. 591) und dem Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG - vom 15.07.1994 (SächsGVBl. I S. 1429) in den derzeit gültigen Fassungen.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung, welche in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind, wurden den Beteiligten in einer Teilnehmersammlung am 25.04.2017 in Klitten vorgelegt, erläutert und anschließend in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L. vier Wochen lang in der Zeit vom 26.04.2017 bis einschließlich 24.05.2017 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es wurden 4 Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht. Drei Einwendungen konnte vollumfänglich abgeholfen werden.

Eine Einwendung bezog sich auf einen eventuellen Fehler im Liegenschaftskataster. Hierzu ist die Vermessungsverwaltung zuständig. Darüber wurde die Widerspruchsführerin aufgeklärt und im Wege der Teilabhilfe eine Wertzahl geändert.

Anlagen zum Feststellungsbeschluss:

- Grundsätze der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen vom 19.01.2016)
- Wertermittlungskarten vom 13.06.2017 und Sonderkarten mit farbigen Flurstücksgruppen vom 13.06.2017, jeweils Blatt 11 - 14
- Kopien der Schätzungsurkarten (Reichsbodenschätzung)
- Niederschrift über die Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse vom 25.04.2017

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Klitten Süd beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Löbau, den 13.06.2017  
gez. Wolfram Worm  
Vorstandsvorsitzender

# Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 27.06.2017 gefassten Beschlüsse

#### RAT/6-67/17

#### Widerruf der Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Stadtrat widerruft die mit Beschluss RAT/9-107/16 vom 30.11.2016 vorgenommene Bestellung der Ausschussmitglieder des Bau- und Wirtschaftsausschusses und deren persönlichen Stellvertreter mit sofortiger Wirkung.

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

#### RAT/6-68/17

#### Neubesetzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Folgende Stadträte werden als Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter widerrufen in den Bau- und Wirtschaftsausschuss bestellt:

<u>Mitglied</u>	<u>persönlicher Stellvertreter</u>
Thomas Krause	Andreas Kaulfuß
Marcel Proske	Mathias Kaiser
Kathrin Jung	Ronald Krause
Heinz Schreiber	Michael Krahl
Detlef Wolsch	Simone Schwarzkopf
Andreas Friebe	Hans-Jürgen Beil
Silko Hoffmann	Hartmut Schirrock
Timo Schutz	Bernd Frommelt

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

#### RAT/6-69/17

#### Widerruf der Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des Haupt- und Sozialausschusses

Der Stadtrat widerruft die mit Beschluss RAT/8-81/14 vorgenommene Bestellung der Ausschussmitglieder des Haupt- und Sozialausschusses und deren persönlichen Stellvertreter mit sofortiger Wirkung.

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

#### RAT/6-70/17

#### Neubesetzung des Haupt- und Sozialausschusses

Folgende Stadträte werden als Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter widerrufen in den Haupt- und Sozialausschuss bestellt:

<u>Mitglied</u>	<u>persönlicher Stellvertreter</u>
Bernhard Waldau	Thomas Krause
Burghart Lößner	Marcel Proske
Ronald Krause	Kathrin Jung
Simone Schwarzkopf	Dirk Rohrbach

Timo Schutz  
Hartmut Schirrock  
Bernd Frommelt  
Gudrun Stein

Andreas Friebe  
Silko Hoffmann  
Detlef Wolsch  
Bianka Hetmank

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

#### RAT/6-72/17

#### Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege für das Jahr 2017

Der Stadtrat beschließt die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe in Höhe von 101.000 € und der Wohlfahrtspflege in Höhe von 20.000 € wie folgt:

##### Förderung der Jugendhilfe 2017

Mobile Jugendarbeit und Soziokultur e.V.	44.000,00 €
IMPULS e. V.:	4.400,00 €
Station Weißwasser e. V.	21.000,00 €
Schlupfwinkel Weißwasser e. V.	23.600,00 €
GAB gGmbH, Projekt "Jugendwerkstatt Weißwasser"	8.000,00 €

##### Förderung der Wohlfahrtspflege 2017

Caritasverband e. V., "Treff für Wohnungslose"	18.000,00 €
GAB gGmbH, "Beratungsbüro"	2.000,00 €

Die Verteilung der Fördergelder geschieht erst nach

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

#### RAT/6-73/17

#### Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.02.2017

Der Stadtrat beschließt, die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.02.2017 vorgebrachten Anregungen und Bedenken entsprechend dem Abwägungsprotokoll (Anlage 1) zu beachten und in den Planentwurf einzuarbeiten.

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

#### RAT/6-74/17

#### Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 22.02.2017 zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Aldi / dm - Drogeriemarkt Berliner Straße" in Weißwasser in der Fassung vom 22.02.2017

Der Stadtrat beschließt, die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Aldi / dm Drogeriemarkt Berliner Straße" in Weißwasser in der Fassung vom 22.02.2017 vorgebrachten Anregungen und Bedenken entsprechend dem Abwägungsprotokoll (Anlage 1) zu beachten und in den Planentwurf einzuarbeiten.

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**RAT/6-75/17****Beschluss über den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Aldi / dm-Drogeriemarkt Berliner Straße" in Weißwasser**

Der Stadtrat stimmt dem Durchführungsvertrag nach § 12 Abs.1 BauGB zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Aldi / dm-Drogeriemarkt Berliner Straße" zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser und der BGB Grundstücksgesellschaft Herten zu.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Durchführungsvertrag zu unterzeichnen.

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**RAT/6-76/17****Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser / O.L.**

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser / O.L. in der Fassung vom 22.02.2017.

Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beantragen.

Nach Erteilung der Genehmigung ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**RAT/6-77/17****Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan "Aldi / dm-Drogeriemarkt Berliner Straße"**

Der Stadtrat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Aldi / dm-Drogeriemarkt Berliner Straße" in der Fassung vom 22.02.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 05.05.2017, bestehend aus der Rechtsplan (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag als Satzung.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Umweltbericht wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und danach ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**RAT/6-78/17****1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Saschowa-Wiese"**

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Saschowa-Wiese" als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB.

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**RAT/6-79/17****Grundsatzbeschluss  
Beschaffung Atemschutztechnik**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt das Verfahren für die Maßnahme „Beschaffung Atemschutztechnik“ für die Freiwillige Feuerwehr Weißwasser durchzuführen.

Die notwendigen Eigenmittel werden im Haushalt zur Verfügung gestellt.

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**RAT/6-80/17****Bestellung eines ehrenamtlichen Mitgliedes der Denkmalkommission**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Uwe Mühle auf Beendigung seiner Tätigkeit in der Denkmalkommission mit Wirkung zum 01.07.2017 zu.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat die Bestellung von Herrn Steffen Müller zum ehrenamtlichen Mitglied der Denkmalkommission mit Wirkung vom 02.07.2017.

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**RAT/6-81/17****Verfahrensnachlass bei Ablösung von Ausgleichsbeträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat beschließt, für das Sanierungsgebiet II in Weißwasser bei vorzeitiger freiwilliger Zahlung der nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelten Ausgleichsbeträge gem. § 154 BauGB einen Verfahrensnachlass bis zu 20 % zu gewähren. Die Möglichkeit der freiwilligen Ablösung des Ausgleichsbetrages wird ortsüblich bekannt gemacht sowie jedem Eigentümer im Detail mitgeteilt. In einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung ergeht nach Antragstellung durch den Eigentümer eine Ablösevereinbarung mit einem Nachlass von 20%. Bei Antragstellung nach Ablauf der Frist bis zum Ablauf von weiteren max. 3 Monaten werden noch 10 % Nachlass auf den ermittelten Ausgleichsbetrag eingeräumt. Danach erfolgt die Erhebung der vollen Ausgleichsbeträge nach den formalen Rechtsgrundlagen.

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**RAT/6-82/17****Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 3, Flurstück 83 und 84/2 mit einer Größe von insgesamt 1.053 m<sup>2</sup>, Lage: Berliner Straße**

Der Stadtrat beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 3, Flurstücke 83 und 84/2 mit insgesamt 1.053 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 101.000,00 € an die Firma FTF Fahrzeugtechnik Förster aus Weißwasser. Alle Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer übernimmt der Käufer.

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**RAT/6-83/17****Annahme von Sach- und Geldspenden**

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Sachspende vom toom Baumarkt Detlef Peter oHG in Höhe von 156,20 € für die Kita "Regenbogen", einer Geldspende von der Praxis für Logopädie Karina Herbst in Höhe von 100,00 € für die Kita "Regenbogen", einer Geldspende von der Volksbank Raiffeisenbank e. G. in Höhe von 88,55 € für die Kita "Regenbogen", einer Sachspende von der Funk-Taxi-Mäder GmbH in Höhe von 119,36 € für die Kita "Ulja", einer Sachspende von der Willms Weißwasser GmbH & Co. KG in Höhe von 108,73 € für die Kita "Ulja".

Weißwasser, den 28.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der Eilentscheidung  
des Oberbürgermeisters  
gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO anstelle des  
Bau- und Wirtschaftsausschusses**

**BWA/6-84/17****Vergabe Herstellung Schmutz- und Regenwasseranschluss für den Neubau der KiTa Regenbogen in Weißwasser**

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma NADEBOR Tief- und Landeskulturbau GmbH aus 02957 Krauschwitz, Görlitzer Straße 17 mit der Herstellung des Schmutz- und Regenwasseranschlusses für den Neubau der KiTa Regenbogen in Weißwasser zu einem Preis von 29.065,68 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 04.07.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der Entscheidungen des  
Oberbürgermeisters gemäß § 13 Hauptsatzung**

**OB/16/17****Vergabe Tischlerarbeiten für die Baumaßnahme Neubau Hort an der Geschwister-Scholl-Grundschule, Teil Brandschutzertüchtigung Schule**

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Tischlerei Ernst Nickel GmbH & Co. KG, Heinrich-Heine-Straße 71, 02943 Weißwasser, mit den Tischlerarbeiten für das Bauvorhaben Neubau Hort an der Geschwister-Scholl-Grundschule in Weißwasser, Teil Brandschutzertüchtigung der Schule, zu einem Preis von 19.967,18 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 15.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**OB/17/17****Festlegung der Förderhöhe einer Baumaßnahme im Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf Weißwasser Soziale Stadt „Boulevard/Görlitzer Straße**

Der Oberbürgermeister beschließt die Förderung der Baumaßnahme im Fördergebiet Soziale Stadt "Boulevard/Görlitzer Straße"

Investitionsort: Heinrich-Heine-Str. 13  
Eigentümer: Andreas Kleeberg  
Förderfähig sind Kosten in Höhe von 79.943,08 €. Die Förderung beträgt maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Sanierung der Gebäudehülle. Dies ergibt einen Förderbetrag in Höhe von max. 23.982,93 €. Darin enthalten ist ein Eigenanteil der Stadt von 7.994,31 €.

Weißwasser, den 15.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**OB/18/17****Vergabe Straßenbau Lutherstraße in Weißwasser 1. BA TA1**

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma STRABAG AG, Direktion Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern, Bereich Lausitz, Gruppe Oberlausitz, Jahnstraße 61/65 aus 02943 Weißwasser, mit dem Straßenbau in der Lutherstraße 1. BA, TA 1 zu einem Preis von 104.429,16 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 27.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**OB/19/17****Instandsetzung und Erneuerung von Asphaltstraßen in Weißwasser**

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma STRABAG AG Direktion Berlin, Brandenburg, Mecklenburg Vorpommern Bereich Cottbus aus Cottbus, Am Gleis 27, mit der Instandsetzung und Erneuerung von Asphaltstraßen zu einem Preis von 69.937,74 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 27.06.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**OB/20/17****Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 2, Flurstück 400/64, teilweise mit einer Größe von ca. 475 m<sup>2</sup>, Lage: an der Lutherstraße**

Der Oberbürgermeister entscheidet über den teilweisen Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 2, Flurstück 400/64 in einer Größe von ca. 475 m<sup>2</sup> zu einem vorläufigen Kaufpreis von 7.125,00 € an die Eheleute Judy und Ahmet Bal aus Weißwasser. Alle Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer übernehmen die Käufer. Die Vermessungskosten werden anteilig übernommen. Nach Feststellung des amtlichen Vermessungsergebnisses werden die Differenzen der Grundstücksgröße mit 15,00 Euro je Quadratmeter ausgeglichen.

Weißwasser, den 05.07.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**OB/21/17****Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 8, Flurstück 276/54 teilweise mit einer Größe von ca. 300 m<sup>2</sup>, Lage: An der Rennbahn**

Der Oberbürgermeister entscheidet über den teilweisen Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 8, Flurstück 276/54 mit einer Größe von ca. 300 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 2.250,00 € an Elke und Reinhard Stapel aus Weißwasser. Alle Vermessungs-, Notar- und

Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer übernehmen die Käufer.

Weißwasser, den 05.07.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**OB/22/17**  
**Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung**  
**Weißwasser, Flur 6, Flurstück 108/17 teilweise**  
**mit einer Größe von 311 m<sup>2</sup>,**  
**Lage: am Kromlauer Weg**

Der Oberbürgermeister entscheidet über den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 6, Flurstück 108/17 mit einer Größe von 311 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 5.240,00 € an Bärbel Wenzel aus Weißwasser. Alle Vermessungs-, Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer übernimmt die Käuferin.

Weißwasser, den 05.07.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**OB/23/17**  
**Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung**  
**Weißwasser, Flur 6, Flurstück 82/7 teilweise,**  
**mit einer Größe von ca. 635 m<sup>2</sup>,**  
**Lage: am Neuteichweg**

Der Oberbürgermeister entscheidet den teilweisen Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 6, Flurstück 82/7 mit einer Größe von ca. 635 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 10.000,00 Euro an Klaus und Heidi Pietsch aus Weißwasser. Alle Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer und Vermessung übernehmen die Käufer.

Weißwasser, den 05.07.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**OB/24/17**  
**Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung**  
**Weißwasser, Flur 6, Flurstück 82/7 teilweise,**  
**mit einer Größe von ca. 550 m<sup>2</sup>,**  
**Lage: am Neuteichweg**

Der Oberbürgermeister entscheidet den teilweisen Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 6, Flurstück 82/7 mit einer Größe von ca. 550 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 10.000,00 Euro an Wolfgang und Marina Kolchmeier aus Weißwasser. Alle Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer und Vermessung übernehmen die Käufer.

Weißwasser, den 05.07.2017  
Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister



# Gemeinde Weißkeißel

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Der nächste LEADER-Aufruf zur Einreichung von Projekten startet am 13.07.2017

Vereine und bürgerschaftliche Initiativen aufgepasst! Das LEADER-Programm fördert nicht nur Häuslebauer, auch Aktionen der Dorfgemeinschaft und sonstige Ideen, die zur Lebensqualität auf dem Land beitragen, sind gefragt!

Über 3 Millionen Euro stehen wieder in 23 verschiedenen Maßnahmen für die Wiederbelebung leerstehender Bausubstanz, die Realisierung von Treffpunkten oder Einrichtungen für die Daseinsvorsorge, die Gründung einer bürgerschaftlichen Initiative für die Region oder für touristische Maßnahmen zur Verfügung.

Ausführliche Infos zu dem Projektauftrag und den förderfähigen Maßnahmen samt Bedingungen finden Sie auf der **Homepage** [www.oestliche-oberlausitz.de](http://www.oestliche-oberlausitz.de) unter dem Stichwort „Aufrufe“. Wer an Fördermitteln interessiert ist, kann beim Regionalmanagement einen kostenlosen Beratungstermin vereinbaren.

Übrigens: LEADER ist eine Abkürzung und steht für "*Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale*" (*Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft*) und ist ein methodischer Ansatz im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Förderung der ländlichen Räume.

Bis zum **14.09.2017** können Sie für diesen Aufruf Ihre Projekte beim Regionalmanagement zur Auswahl einreichen. Weiterhin wird es bis 2020 regelmäßig die Gelegenheit geben, bei weiteren Aufrufen Ideen für Ihre Region mit Fördermitteln umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Biele

Vorsitzender der Sparte Ländliche Entwicklung der TGG NEISSELAND e. V.,  
Vorsitzender Koordinierungskreis



Büro LEADER-Regionalmanagement

Östliche Oberlausitz:

Planungsbüro RICHTER + KAUP

Berliner Str. 21, 02826 Görlitz



Ansprechpartnerinnen:

Barbara Werling: 03581 / 70 49 655, [werling@richterundkaup.de](mailto:werling@richterundkaup.de)

Julia Nawroth: 03581 / 70 49 650, [nawroth@richterundkaup.de](mailto:nawroth@richterundkaup.de)



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND  
LANDWIRTSCHAFT



Freistaat  
SACHSEN

## **Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2017 gefassten Beschlüsse**

### **13/17**

#### **Ermessensentscheidung zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel beschließt folgende Ermessensentscheidung für die Kalkulation zum Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel:

1. Festsetzung des Kalkulationszeitraumes  
Der Gemeinderat beschließt eine Kalkulationsperiode von 5 Jahren (2017 bis 2021).
2. Unterdeckung des letzten Kalkulationszeitraumes  
Die Unterdeckung wird nicht ausgeglichen.
3. Kostendeckung  
Der Gesamtkostendeckungsgrad beträgt 99,92 % und setzt sich wie folgt zusammen:  
Kostendeckungsgrad für Personalkosten 99,41 %  
Kostendeckungsgrad für Fahrzeugkosten 119,09 %  
Kostendeckungsgrad für Pauschalkosten 81,25 %.
4. Festsetzung der Methode der Berechnung der Abschreibung  
Die Abschreibung erfolgt gemäß der linearen Abschreibungsmethode.
5. Festsetzung der Methode zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und des angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes  
Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt nach der Durchschnittswertmethode.  
Die kalkulatorische Verzinsung erfolgt in Höhe von 6 %.

Weißkeißel, den 30.06.2017

Andreas Lysk  
Bürgermeister

### **14/17**

#### **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel - Feuerwehrgebührensatzung -**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, des § 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist sowie § 25 des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel in seiner Sitzung am 29. Juni 2017

#### **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel - Feuerwehrgebührensatzung –**

##### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder wenn die Einsatzbereitschaft auf der Feuerwache wieder hergestellt ist.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel im Sinne der §§ 6 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

## **§ 3**

### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeinde-gebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- f) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

## **§ 4**

### **Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räumen-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

## **§ 5**

### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die volle Stunde aufgerundet. Jede weitere angefangene Stunde ist auf die nächste halbe Stunde aufzurunden.  
Für Leistungen nach § 3 und 4 erhöhen sich die Personalkosten wie folgt:
- a) an Sonn- und Feiertagen um 25%
  - b) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr um 50%
  - c) bei missbräuchlicher Alarmierung um 50%
  - d) bei missbräuchlicher Alarmierung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr um 100%.
- Es kommt jeweils nur ein Erhöhungstatbestand, hier jedoch der Höchste, zur Anwendung.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge

3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (5) Aufwändungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch andere Feuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Weißkeißel in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## § 6

### Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldanlage,
  - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
  - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1.8.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel vom 27.11.2007 außer Kraft.

## Anlage

### Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel

#### I. Personal- und Pauschalkosten

##### 1. Personalkosten

- Einsatzleiter	je Stunde	40,00 €
- Feuerwehrmann	je Stunde	35,00 €
- Wachhabender	je Stunde	35,00 €
- Sicherheitswache	je Stunde	30,00 €

##### 2. Pauschalkosten

Fahrzeuge und personelle Leistungen (einschließlich Fahrkosten) je angefangene Stunde

- Insektenbeseitigung	60,00 €
- Türnotöffnung	60,00 €

- Unterstützung Rettungsdienst 80,00 €
- Kadaverbeseitigung 60,00 €

## II. Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

### 1. Fahrzeuge (einschl. Normbestückung und Fahrkosten, ohne personelle Leistung)

je angefangene Stunde

- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 100,00 €
- Löschfahrzeug LF 8 80,00 €

Weißkeißel, den 30.06.2017  
Andreas Lysk  
Bürgermeister

### Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt  
am **Donnerstag, dem 27.07.2017, um 19.00 Uhr**  
im **Versammlungsraum der Heimatstube**  
**Kaupener Straße 6 B, Weißkeißel**

seine

**Sitzung Nr. 32-//17 (Sondersitzung)**

durch

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Beschlussfassung
- 3.1 Neugestaltung des Außengeländes der KiTa „Feuerwehr Felicitas“
- 3.2 Instandsetzung und Erneuerung von Asphaltstraßen in Weißkeißel
4. Anfragen und Informationen

Weißkeißel, den 12.07.2017  
Andreas Lysk  
Bürgermeister

## Vereine, Verbände und Institutionen

Liebe Leser,  
wie in jedem Jahr hatten wir auch diesmal im Monat Juni unseren „Wandertag“. Dazu trafen wir uns am 27. um 7:00 Uhr an den bekannten Haltestellen. Als dann der Bus ankam staunten wir nicht schlecht – neuer Bus, neuer Fahrer. Er stellte sich uns als Norbert vor und erläuterte kurz seinen bisherigen Lebensweg, der ursprünglich in den Masuren begann.

Dann ging es los, unserem heutigen Reiseziel, dem Spreewald, entgegen. Und wie wir es von der Firma „Teichtouristik“ gewohnt sind, ging es durch einige Teichlandschaften, natürlich auf engen Nebenstraßen, sodass der Gegenverkehr ziemlich ratlos unserem großen Gefährt auswich. Das störte uns weniger, denn unser Fahrer hatte Musik zum Entspannen aufgelegt und so fuhren wir auch am Tagebau und Kraftwerk Jänsschwalde vorbei. Aus den Erläuterungen unseres Fahrers erkannten wir, dass er sich bei der Fa. Teich schon sehr gut eingelebt hat. So konnte er uns die unterschiedlichen Teichlandschaften gut erklären. Es klang fast nach etwas Heimweh als er sagte, dass unsere Teichlandschaften noch einige Zeit wachsen müssten, während die Masurischen Seen von der Natur geschaffen wurden.

Im Teichgebiet Bärenbrück (Neuendorf) machten wir den ersten Halt. Dort gibt es einen Erlebnispark mit Aussichtsturm,

Kinderspielplatz, Irrgarten und einen „Slawischen Götterhain“. Neben den mannshohen Figuren sind Tafeln aufgestellt, auf denen die Namen und Bedeutung der Götter erklärt sind. Die Gestaltung der ganzen Anlage nötigt Einem Respekt ab.

Inzwischen war der Kaffee fertig und wir konnten uns stärken. Dann ging es weiter durch Orte, von denen manche noch nie etwas gehört haben, wie z. B. „Maust“. In der Mauster Dorfstraße gibt es sehr schöne Häuser, besonders viele aus Holz. Der Ort gehört zum europäischen Kulturerbe. In Straupitz besichtigten wir die Holländer Windmühle. Das ist Europas letzte produzierende Windmühle, mit drei Müllereigewerken unter einem Dach: Mahlmühle, Ölmühle und Sägemühle. Es war schon interessant zu sehen, wie aus den Baumstämmen Bretter werden, aus Leinsamen Öl wird. Die Mahlmühle konnten wir nicht in Aktion erleben. Das wäre zu aufwendig und auch die Windstärke muss passen. Im kleinen Laden der angeschlossenen Gaststätte hatten wir dann die Möglichkeit Erzeugnisse der Mühlen, (beispielsweise frisches Leinöl) käuflich zu erwerben.

Weiter führte unser Weg nach Burg zum Mittagessen. Im „Hotel Bleske“ war der Tisch schon gedeckt. Das Essen war hervorragend, vielleicht etwas zu reichlich. So schleppten wir unsere voll gestopften Bäuche wieder zum Bus um nach Leipe zu fahren, um zu einer 1½-stündigen Kahnfahrt aufzubrechen. Die Fährleute warteten schon auf uns. Zwei Kähne waren vorbereitet und dann konnte es losgehen. Kaffee und Kuchen gab es während der Fahrt. Einige Paddelboote begegneten uns. Ansonsten war es wunderbar ruhig und wir konnten die Fahrt genießen. Dazu trug dann noch das schöne Wetter bei. An der Anlagestelle wurden wir schon von unserem Buskapitän erwartet.

Dann ging es Richtung Cottbus, mit einem kleinen Schlenker zu den Branitzer Parkanlagen. Dort konnten wir uns kurz die Beine vertreten, um anschließend die restlichen Kilometer unserer Reise in Angriff zu nehmen.

Im „Cafe König“ in Bad Muskau gab es noch ein reichhaltiges Abendessen. Frau Robel nutzte die Gelegenheit, um sich in unserem aller Namen bei unserem Fahrer für die gute Betreuung und Unterhaltung während der Fahrt herzlich zu bedanken. Das war ein Resümee unseres ersten „Wandertages“ in diesem Jahr.

Im Juli treffen wir uns dann wieder zum nächsten Kaffeenachmittag in der Kegelbahn.

Bis dahin alles Gute und bleiben sie gesund.

Tschüss  
Ihre Sieglinde Melcher

## Wir gratulieren

**Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und  
Jubilaren des Monats August auf das  
Herzlichste. Wir wünschen alles Liebe,  
Gesundheit und Lebensfreude.**

am 04.08.2017	Reinhard Domel	zum 75. Geburtstag
am 19.08.2017	Reinhard Wolsch	zum 80. Geburtstag
am 21.08.2017	Else Michalk	zum 80. Geburtstag